



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2021/009

Amt:	Hauptamt	Datum:	12.01.2021
Sachgebiet:	Personal und Hauptverwaltung		
Bearbeiter:	Andreas Wagner	Az.:	022.30

Beratungsfolge:	Termin:	Behandlung:
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

**Verankerung der Möglichkeit zur digitalen Sitzung in der Hauptsatzung
- Verhandlungsantrag der BWV-Fraktion**

I. Sachverhalt:

Die BWV-Fraktion stellte am 18.12.2020 per E-Mail den Verhandlungsantrag, die Möglichkeit zur digitalen Sitzung in der Hauptsatzung zu verankern. Gemäß 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Gemeinde Kressbronn a. B. ist der Antrag der BWV-Fraktion spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen (Verhandlungsantrag). Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Soll ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden, soll der Verhandlungsantrag einen Beschlussvorschlag mit Begründung, wie in der Anlage aufgeführt, enthalten. Der Verhandlungsantrag gehört außerdem zum Aufgabengebiet des Gemeinderats. Alle Vorgaben im Sinne der Geschäftsordnung für den Verhandlungsantrag werden erfüllt. Der Verhandlungsantrag ist somit zulässig.

Der Verhandlungsantrag liegt dem Vorbericht als Anlage bei. Die Verwaltung sieht die Einführung von Videositzungen auf Grundlage der derzeitigen Fassung von § 37a GemO kritisch.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

1. Formelle Anforderungen an Gemeinderatssitzungen

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. § 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Gegenstände einfacher Art

Bei Gegenständen einfacher Art handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Gegenstände nichteinfacher Art

Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls ausschwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 Corona VO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde, 7-Tages-Inzidenz, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u. ä.) zu entscheiden. Der Bürgermeister ist in seiner Entscheidung frei.

- Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können sowohl für

öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

- Auch die sogenannte Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.
- Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z. B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).
- Allerdings dürfen in einer Videositzung keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).
- Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.
- Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.
- § 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.
- Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.
- Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind.

2. Regelung in Hauptsatzung

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a Gemeindeordnung (GemO) eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung,

ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Formulierung in der Hauptsatzung könnte wie folgt lauten:

§...

(1) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

3. Bewertung von § 37a GemO

Die Gemeinderatssitzungen wurden im Jahr 2020, im Rahmen der Corona-Krise, vom Rathaus (Sitzungssaal) in die Festhalle verlegt. Hier konnten die geforderten Hygieneabstände von mindestens 1,50 Meter im Sitzungs- und im Zuhörerbereich problemlos eingehalten und bedarfsweise ausgeweitet werden. Die Ausschuss- und Beiratssitzungen finden auf Grund der geringeren Teilnehmerzahl in der Regel im Rathaus (Sitzungssaal) statt. Beide Sitzungsräume verfügen über eine hochwertige und ausreichende Lüftungsanlage. Im Bedarfsfall können die Sitzungen auch noch in das jeweilige Foyer übertragen werden. Bisher gab es für Videositzungen keinen Bedarf, deshalb scheint auch ein Rückgriff auf § 37a GemO nicht rechtskonform.

4. Live-Stream-Übertragung von Sitzungen ins Internet

Die Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet hat mit § 37a GemO nichts zu tun. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wäre dies aber durchaus denkbar, dazu müsste die vorhandene Technik aufgerüstet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf es dazu einer Zustimmung aller Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeiter.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach technischer Ausstattung entstehen Kosten bei der Hard- und Softwareausstattung bzw. Folgekosten in der notwendigen EDV Administration.

IV. Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

V. Anlagen:

Verhandlungsantrag BWV

VI. Sonstige Hinweise:

Keine.